LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•69•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Silvio Horn
Fraktion Unabhängige Bürger
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.070
Telefon: 0385 545-2051
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
27.01.2017		2017-02-06	Hr. Dr. Smerdka

Baumaßnahme Großer Moor / Schlachtermarkt

Sehr geehrter Herr Horn,

ich habe Ihre Anfrage vom 27.01.2017 erhalten und möchte Ihnen auf Ihre Fragen folgendes antworten:

1. **Woraus ergibt sich im Einzelnen die zwingende Notwendigkeit, grundhaft auszubauen?**

Antwort: Die zwingende Notwendigkeit grundhaft auszubauen, ergibt sich aus dem desolaten Zustand der Straße und der Nebenanlagen der Straße Großer Moor und des Schlachtermarktes. Dies geht aus der Zustandserfassung der Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS) hervor. Alle Straßenabschnitte haben dabei die Zustandsnote 5,0 oder schlechter (äquivalent zum Schulnotensystem) erhalten. Gemäß des Straßenunterhaltungskonzeptes (SUK) sind ab einem Zustandswert schlechter 5,0 (Schwellenwert) Instandhaltungsmaßnahmen technisch und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll.
Eine beitragsfähige Erneuerung erfordert dabei entweder den Ablauf der üblichen Nutzungsdauer und/ oder einen konkreten Erneuerungsbedarf (schadhafter, abgenutzter Zustand).
Die übliche Nutzungsdauer der Teileinrichtungen einer Anlage ist unterschiedlich:

asphaltierte Fahrbahn	20 bis 25 Jahre
asphaltierte / plattierte Geh-/ Radwege	25 Jahre

Die Straße Großer Moor wurde zuletzt Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts grundhaft ausgebaut. Sie sind auch grundsätzlich verschlissen.

2. **Welche Erschließungsmaßnahmen wurden in den letzten 20 Jahren wo genau durchgeführt?**

Antwort: Eine Auflistung der durchgeführten Erschließungsmaßnahmen der letzten 20 Jahre, wie von Ihnen gewünscht, ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Aufbewahrung der Unterlagen muss nur für die letzten 10 Jahre, äquivalent zu den Haushaltslisten, vorgenommen werden. Die durchgeführten Arbeiten in der Straße Großer Moor stellen zudem Instandhaltungsmaßnahmen und keine Erschließungsmaßnahmen dar.
Dies gilt beispielsweise auch für die Baumaßnahme Großer Moor. In den Fördergrundsätzen zum Kommunalinvestitionsförderprogramm Städtebau ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren definiert. Für diesen Zeitraum darf die gebaute Anlage nicht verändert bzw. zurückgebaut werden. Die entsprechenden Unterlagen zur Baumaßnahme müssen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden.
Die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen durch die SDS sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

3. **Welche Möglichkeiten der Ausgabenminimierung bestehen?**

Antwort: Um vermeintliche Ausgabenminimierungen zu erzielen, müsste gänzlich oder teilweise auf Ausbaumaßnahmen verzichtet werden. Diese Unterlassungen von Ausbaumaßnahmen führen zum Vermögensverschleiß und bei der SDS zu unwirtschaftlichen Ausgaben, so die Unterhaltungskonzepte der SDS, mit denen sich die StV gerade befasst hat.

4. **Wären die Baumaßnahmen auch ohne grundhaften Ausbau förderfähig?**

Antwort: Da Baumaßnahmen ohne einen grundhaften Ausbau der Straße Großer Moor nicht in Frage kommen (siehe Antwort 1 und 5), muss diese Frage mit nein beantwortet werden.

5. **Welche Ausgaben würden entstehen, wenn alternativ nicht grundhaft ausgebaut und stattdessen nur die Oberflächen (Straßen, Gehwege, Plätze) erneuert werden?**

Antwort: Dass sich die Straße Großer Moor und der Schlachtermarkt in einem sanierungswürdigen Zustand befinden, geht aus der Zustandserfassung der SDS wie unter Punkt 1 beschrieben hervor.

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind technisch und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Begründet liegt das darin, dass die Schäden im Straßenkörper weit über die eigentliche Deckschicht hinausgehen. Diese Schäden bewirken eine Verkürzung der Wirksamkeitsdauer von Instandhaltungsmaßnahmen. Grundsätzliche Kennzahlen sind im SUK der SDS auf Seite 20/21 wiedergegeben. Eine Abschätzung der Lebensdauer von Deckenerneuerungen auf grundhaft geschädigten Straßen ist laut SDS nicht belastbar möglich.

In der Straße Großer Moor wurde 2015 aus Gründen der Verkehrssicherung in einem Bereich durch die SDS die Deckschicht erneuert. Unter der Deckschicht wurde dabei eine stark geschädigte Betonunterlage vorgefunden. Damit werden die Aussagen des Straßenunterhaltungskonzepts zum Zustand des Großen Moors bestätigt. Die vorhandenen strukturellen Schäden im Straßenunterbau können nicht durch eine Oberflächenerneuerung behoben werden.

Die Dokumentationen des Planungsbüros zeigen zudem im unteren Bereich der Straße Großer Moor partielle Pflasterbereiche unter der Deckschicht.

Die Schädigungen der Nebenanlagen im Großen Moor sind maßgeblich auf oberflächennahe Wurzelverläufe der Straßenbäume zurückzuführen. Ohne Behebung der Schadensursachen Staunässe, Verdichtungen, ungeeignete Substrate an den Baumstandorten, ist eine Instandsetzung der Nebenanlagen grundsätzlich nicht möglich. In der Folge ist eine Fällung von Bäumen unausweichlich. Aktuell erfolgt die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit lediglich

durch Rückbau der Befestigung und Verfüllung mit Brechsand, da ein Einbau der Befestigung nicht möglich ist.

Grundsätzlich ist wie oben beschrieben eine wirtschaftliche Deckenerneuerung der Straße und eine Oberflächensanierung der Gehwege ausgeschlossen.

6. **Ist es zutreffend, dass einzelne private Anlieger mit Beiträgen von bis zu 80.000 EUR rechnen müssen?**

Antwort: Die konkrete Beitragsberechnung wird ca. ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (ca. 2020/2021) durchgeführt. Die genauen Beiträge für jeden Anlieger werden dann anhand der tatsächlich entstandenen Kosten und diverser Parameter berechnet. Eine verbindliche Aussage zu den einzelnen Anliegern ist derzeit noch nicht möglich. Eine grundsätzliche Aussage können Sie der unten stehenden Ergänzung entnehmen.

7. **Welche Möglichkeiten gibt es (ohne Stundung und Ratenzahlung), die finanziellen Belastungen für die Anlieger so gering wie möglich zu halten?**

Antwort: Die Landeshauptstadt Schwerin ist selbstverständlich daran gehalten, die Baumaßnahme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen, so dass die finanziellen Belastungen für die Anlieger so gering wie möglich gehalten werden.

8. **Kann der Anteil der Stadt an den umlegungsfähigen Ausgaben variabel von der Stadtvertretung festgesetzt werden?**

Antwort: Die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten und der Umlage für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) vom 05.07.2013.
Die ABS ist eine Satzung, welche vom Gericht wiederkehrend bestätigt wurde und orientiert sich an einer Mustersatzung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns. Eine willkürliche Änderung für eine einzelne Straße ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung nicht möglich.

Mit den in der ABS bestimmten unterschiedlichen prozentualen Anteilen des Aufwandes, der auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer umzulegen ist, wird den jeweils unterschiedlichen, von der Straßenkategorie abhängigen Vorteilen des Straßenausbaus für die Anliegergrundstücke und für die Allgemeinheit Rechnung getragen.

Ergänzend zu Ihren Fragen möchte ich Ihnen zur Thematik Ausbaubeiträge folgendes mitteilen:

I. Das „Projekt Schlachtermarkt" wird sich voraussichtlich beitragsrechtlich in drei Erschließungsanlagen aufgliedern:

1. Schlachtermarkt Fußgängerzone:
   – Zahl der Anliegergrundstücke: 9 (davon städtisch: 8)
   – beitragsfähige Kosten (Variante 2): 617.525 €, Umlage 55%: 339.639 €

2. Schlachter-/Landesrabbiner-Holdheim-Str.:
   – Zahl der Anliegergrundstücke: 12 (davon städtisch: 4)
   – beitragsfähige Kosten (Variante 2): 367.851 €, Umlage 75%: 275.888 €
   (inbegriffen sind die Kosten für die Stellplätze)

3. Domstraße:

– Zahl der Anliegergrundstücke: 5 (davon städtisch: 2)
– beitragsfähige Kosten (Variante 2): 79.623 €, Umlage 75%: 59.717 €

II. Das „Projekt Großer Moor“ wird sich – analog der Beitragserhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung – in zwei Erschließungsanlagen aufgliedern:

1. Großer Moor Fußgängerzone:
   – Zahl der Anliegergrundstücke: 3 (diverses Wohnungs- und Teileigentum)
   – beitragsfähige Kosten (Variante 1): 154.939 €, Umlage 55%: 85.216 €

2. Großer Moor Anliegerstraße:
   – Zahl der Anliegergrundstücke: 36
   – beitragsfähige Kosten (Variante 1): 1.394.453 €, Umlage 75%: 1.045.839 €

Allen Angaben liegen nur die derzeitigen vorläufigen Sach- und Kenntnisstände zugrunde, u. a. die Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Do

Dr. Rico Badenschier